

## **Erläuterungen zur Änderung der IVV auf 1. Januar 2020**

### **Art. 1<sup>bis</sup> Abs. 1**

(Beitragssatz)

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 IVG werden die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem in diesem Artikel erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG.

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, werden der AHV-Mindestbeitrags- und der AHV-Höchstbeitragssatz für alle Selbstständigerwerbenden um 0,15 bzw. um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Entsprechend wird auch die sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende gemäss Artikel 21 Absatz 1 AHVV angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 21 AHVV). Ebenfalls einer Anpassung bedarf folglich die sinkende Skala gemäss Artikel 1<sup>bis</sup> Absatz 1 IVV, um das Verhältnis zwischen den Beitragssätzen nach Artikel 3 Absatz 1 IVG zu wahren.

Nicht angepasst werden hingegen die einzelnen Stufen sowie die oberen und unteren Grenzbeträge der sinkenden Skala.